

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.07.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

^{*)} Die Drucksache 19/7915 - verteilt am 31.07.2025 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Die im Intranet und Internet bereitgestellte Version der Drucksache umfasst jetzt in Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) mit Zahlenwerk.

Die Papierexemplare des Zahlenwerks werden erst in einigen Tagen geliefert und verteilt.

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und
der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2025

Das Haushaltsgesetz 2025 vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 117) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „44 407 599 000“ durch die Angabe „45 569 299 000“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1 515 700 000“ durch die Angabe „2 093 400 000“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
4. Die Einzelpläne 03, 08, 13 und 20 werden nach Maßgabe des Nachtrags geändert.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 18 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - bbb) Das Komma und die Worte „soweit sich aus den §§ 18 b und 18 c nichts anderes ergibt“ werden gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Satz 1 ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten den aufgrund § 2 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten](BGBl. 2025 I Nr. [einsetzen: Nummer des BGBl. I, in dem das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drs. 315/25, verkündet wurde]) bestimmten Betrag nicht überschreiten. ³Der Haushalt kann zusätzlich durch Einnahmen aus Krediten unter den Voraussetzungen der §§ 18 b und 18 c ausgeglichen werden.“
 - b) Im einleitenden Satzteil des Absatzes 2 werden die Worte „ohne Einnahmen aus Krediten“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. § 18 d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18 d
Abweichende Kreditaufnahme, Tilgungskonto, Kontrollkonto“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „¹Im Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt das Finanzministerium, in welcher Höhe die festgestellte Kreditaufnahme im Haushaltsjahr von der Kreditaufnahme abweicht, die in dem betreffenden Haushaltsjahr nach den §§ 18 a und 18 b zulässig war.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) ¹Das Finanzministerium führt ein Tilgungskonto zum Nachweis der Aufnahme und Tilgung von Krediten nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung. ²Hierauf sind fortlaufend zu erfassen
1. Kreditaufnahmen nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung,
 2. im Haushaltsplan berücksichtigte Tilgungsraten, die sich aus einem Beschluss nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung ergeben,
 3. Rückführungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in den Haushalt des Landes nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,
 4. im Haushaltsabschluss nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen, soweit nicht im Haushaltsjahr Kredite nach § 18 a Abs. 2 oder § 18 b Abs. 1 Nr. 2 zu tilgen sind oder Kredite nach § 18 b Abs. 1 Nr. 1 in Anspruch genommen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
- „¹Das Finanzministerium führt ein Kontrollkonto, auf dem der um die in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträge bereinigte Abweichungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 fortlaufend zu erfassen ist.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „²Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ, so ist auf einen Ausgleich hinzuwirken.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 18 e Satz 2 werden nach dem Wort „Kontrollkonto“ die Worte „und dem Tilgungskonto“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesamt

Haushaltsjahr 2025

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen						Personalausgaben
		0	1	2	3	Gesamteinnahmen	4	
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	197	—	—	197	63.599	
02	Staatskanzlei	—	808	275	—	1.083	27.064	
03	Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung	—	79.089	60.915	4.430	144.434	1.682.311	
04	Finanzministerium	—	101.634	275.586	8	377.228	855.657	
05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.168	2.718.499	63.681	2.803.348	143.272	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	27.202	649.783	276.956	953.941	80.167	
07	Kultusministerium	—	17.329	2.830	—	20.159	6.327.943	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	—	17.008	319.228	280.409	616.645	230.651	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.990	27.668	19.738	83.747	136.143	154.049	
11	Justizministerium	—	516.930	4.335	—	521.265	1.027.370	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	34.323.800	428.097	1.871.519	2.984.634	39.608.050	5.899.287	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	17.124	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	145.122	56.406	13.770	166.699	381.997	107.891	
16	Staatskanzlei; ehemals Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	44	1.339	600	1.983	17.470	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	281	94	—	375	5.011	
20	Hochbauten	—	200	50	2.200	2.450	—	
	neuer Ansatz 2025	34.473.912	1.294.062	5.937.961	3.863.364	45.569.299	16.639.019	
	alter Ansatz 2025	34.263.912	1.294.062	6.045.961	2.803.664	44.407.599	16.639.019	
	mehr(+)/weniger(-)	+210.000	—	-108.000	+1.059.700	+1.161.700	—	

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage 1
(zu § 1 Satz 3)

Haushaltsjahr 2025

plan

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zurweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
9.546	12.628	330	2.560	—	88.663	-88.466	540	01
8.445	7.586	—	145	2.473	45.713	-44.630	450	02
808.517	631.589	8.605	593.276	43.526	3.767.824	-3.623.390	223.653	03
372.030	2.356	—	11.879	25.875	1.267.797	-890.569	2.550	04
49.487	6.845.294	—	401.834	-14.068	7.425.819	-4.622.471	172.392	05
28.375	4.025.613	—	309.994	-5.977	4.438.172	-3.484.231	798.288	06
88.369	2.505.194	—	76.276	-32.352	8.965.430	-8.945.271	264.193	07
117.824	780.227	115.546	1.696.129	-1.348	2.939.029	-2.322.384	812.838	08
54.119	186.106	3.920	145.911	11.853	555.958	-419.815	185.759	09
527.392	31.567	6.000	27.726	48.274	1.668.329	-1.147.064	19.994	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.291.036	5.751.156	—	299.215	-129.944	13.110.750	+26.497.300	8.300	13
1.451	6	—	44	180	18.805	-18.804	20	14
57.593	298.112	71.109	278.940	30.224	843.869	-461.872	284.273	15
5.506	31.614	—	610	428	55.628	-53.645	10.500	16
767	—	—	57	26	5.861	-5.486	140	17
120.050	—	251.400	—	—	371.450	-369.000	75.000	20
3.540.556	21.109.048	456.910	3.844.596	-20.830	45.569.299	—	2.858.890	
3.540.556	21.109.048	357.210	2.782.596	-20.830	44.407.599	—	2.858.890	
—	—	+99.700	+1.062.000	—	+1.161.700	—	—	

B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA)

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 a bis 18 d LHO)

- in Mio. EUR -

2025**1. Obergrenze NKA**

1.1 Strukturelle NKA (Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 ff. GG i. V. m. Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz)			
1.1.1 Gesamtstaatliches nominales Bruttoinlandsprodukt Vorjahr		4.305.300,0	
1.1.2 Anteil Niedersachsens an zulässiger struktureller NKA der Ländergesamtheit (0,35 % des BIP)	9,50%	1.431,1	
1.2 NKA aufgrund Ausnahmesituation (§ 18 c LHO) ¹⁾		-58,2	
Obergrenze NKA:		<u>1.372,9</u>	1.372,9

2. Finanzielle Transaktionen

2.1 Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen, aus Kreditaufnahmen beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen (§ 18 a Abs. 2 Nr. 2 LHO)		17,6	
2.2 Ausgaben für Beteiligungserwerb, für Tilgungen an öffentlichen Bereich und für Darlehensvergaben (§ 18 a Abs. 2 Nr. 1 LHO)		<u>191,1</u>	
Saldo finanzieller Transaktionen:		-173,5	
Wirkung Saldo finanzieller Transaktionen auf Obergrenze NKA:			173,5

3. Konjunkturbereinigung (§ 18 b LHO)

3.1 Ableitung Konjunkturkomponente (§ 18 b LHO)			
3.1.1 Zum Entwurf Haushaltsplan (§ 18 b Abs. 2 LHO)			
Produktionslücke		-48.300,0	
Anteil Ländergesamtheit (Budgetsemielastizität)	13,40%	-6.472,2	
Anteil Niedersachsens an Ländergesamtheit	9,34%	-604,3	-604,3
Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr		<u>-54,0</u>	
Konjunkturkomponente ³⁾ :		-550,0	
3.1.2 Fortschreibung Konjunkturkomponente (§ 18 b Abs. 3 LHO) ³⁾			
Änderung erwartete Steuereinnahmen		-597,0	
Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen		183,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr		-52,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Abweichung auf KFA		<u>-182,0</u>	
Beschränkung auf 5 % Steueraufkommen		-546,0	-546,0
Steuerabweichungskomponente:		1.781,0	-546,0
(Fortgeschriebene) Konjunkturkomponente:			-1.096,0
3.2 Wirkung Konjunkturkomponente			
3.2.1 auf konjunkturelle Tilgung (§ 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO)			
Konjunkturelle Schulden			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr		0,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr ⁴⁾		<u>0,0</u>	
Stand Vorjahr		0,0	0,0
Verpflichtende Tilgung			0,0
Konjunkturelle Nettokreditaufnahme		<u>547,0</u>	
Neuer Stand Planjahr:			547,0
3.2.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (§ 18 b Abs. 1 Nr. 1 LHO)			
Konjunkturbereinigungsrücklage			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr (Kapitel 6132)		549,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13 bzw. 919 13)		<u>0,0</u>	
Stand Vorjahr		549,0	549,0
Mögliche Entnahme			549,0
Veranschlagte Entnahme Planjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13)			549,0
Verpflichtende Zuführung Planjahr (Kapitel 1302 Titel 919 13)			<u>0,0</u>
Neuer Stand Planjahr:			0,0

3.3 Zusammenfassung Wirkungen Konjunkturbereinigung			
3.3.1 auf Obergrenze NKA (mögliche NKA/verpflichtende Tilgung)			547,0
3.3.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (mögl. Entnahme/verpflicht. Zuführ.)			0,0

4. Verpflichtung zum Abbau Kontrollkonto (§ 18 d Abs. 2 LHO)**0,0****5. Obergrenze Ermächtigung NKA (Nummer 1 bis 4)⁵⁾****2.093,4****6. Veranschlagte Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (Kap. 1325 TGr. 61/62)****2.093,4****7. Über-/Unterschreitung zulässige NKA (Nummer 6 abzüglich Nummer 5)****0,0**¹⁾ Tilgungsverpflichtung für notlagenbedingte Kreditaufnahmen (COVID-19)²⁾ in Anlehnung an Steuerschätzung auf volle Mio. Euro gerundet³⁾ Erst zur abschließenden Beratung im LT⁴⁾ Ist-Veränderung unter Berücksichtigung § 3 Abs. 2 HG⁵⁾ Negativer Betrag entspricht Nettotilgungsverpflichtung

C. Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

	- in Mio. EUR -	
	2025	
I. Zusammensetzung Finanzierungssaldo		
1. Kreditaufnahme und Tilgung		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel (Haushaltsdeckungskredite lt. HG)		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln		
sonstiger inländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 325 61)	9.225,8	
ausländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 326 61)	-,-	
Summe 1.1.1:	<u>9.225,8</u>	
1.1.2 Planmäßige Tilgung		
sonstiger inländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 325 62)	-6.883,4	
ausländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 326 62)	-249,0	
Summe 1.1.2:	<u>-7.132,4</u>	
Saldo:	<u>2.093,4</u>	2.093,4
1.2 Zweckgebundene Deckungsmittel		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten	-,-	
(OGr. 32 - soweit nicht bei I. Nr. 1.1.1)		
1.2.2 Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt (OGr. 59)	-,-	
- einschließlich Ausgleichsforderungen		
Saldo:	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>
Netto-Neuverschuldung (pos. Betrag) / Netto-Tilgung (neg. Betrag):		2.093,4
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren (§ 25 LHO)		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (Gr. 361)	-,-	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (Gr. 961)	-,-	
Ergebnis Abwicklung Rechnungsergebnisse Vorjahre:	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>
3. Veränderung Rücklagenbestand		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (OGr. 35)	772,8	
3.2 Zuführungen an Rücklagen (OGr. 91)	0,2	
Veränderung Rücklagenbestand:	<u>-772,6</u>	<u>-772,6</u>
II. Ermittlung Finanzierungssaldo		
1. Einnahmen		
nach § 1 HG 2025		45.569,3
davon ab gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:		
Saldo allgemeine Deckungsmittel - vgl. I. Ergebnis 1.1	2.093,4	
Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten - vgl. I. Nr. 1.2.1	-,-	
Einnahmen aus Überschüssen - vgl. I. Nr. 2.1	-,-	
Entnahmen aus Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.1	772,8	
Summe Abzüge:	<u>2.866,2</u>	
Einnahmen für Ermittlung Finanzierungssaldo:		<u>42.703,1</u>
2. Ausgaben		
nach § 1 HG 2025		45.569,3
(ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:		
Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt - vgl. I. Nr. 1.2.2	-,-	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen - vgl. I. Nr. 2.2	-,-	
Zuführungen an Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.2	0,2	
Summe Abzüge:	<u>0,2</u>	
Ausgaben für Ermittlung Finanzierungssaldo:		<u>45.569,1</u>
3. Finanzierungssaldo (kassenmäßige Abgrenzung)		<u><u>-2.866,0</u></u>

Positionen mit Beträgen unter 50.000 EUR werden als "0,0" und Positionen ohne Beträge als "-,-" dargestellt.

D. Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 4 LHO)

		- in Mio. EUR -
		2025
I. Kreditaufnahmen (brutto)		
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 61</i>)	9.225,8
2.	andere der OGr. 31 und 32	-
	Summe I.	<u>9.225,8</u>
II. Tilgungen		
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 62</i>)	-6.883,4
2.	andere der OGr. 31, 32, 58 und 59	-249,0
	Summe II.	<u>-7.132,4</u>
III. Kreditaufnahmen (netto)		
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Ergebnis aus I. Nr. 1 und II. Nr. 1</i>)	2.342,4
2.	andere (<i>Ergebnis aus I. Nr. 2 und II. Nr. 2</i>)	-249,0
	Summe III.	<u>2.093,4</u>

Positionen mit Beträgen unter 50.000 EUR werden als "0,0" und Positionen ohne Beträge als "-,-" dargestellt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2025 und dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden erste kurzfristig zu bedienende Bedarfe eines landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket samt weiterer Entlastungsmaßnahmen der Kommunen finanziert.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Ergebnisses der Steuerschätzung aus dem Frühjahr 2025 werden zudem die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen angepasst sowie unter Nutzung des gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG für die Haushalte der Länder grundgesetzlich geschaffenen strukturellen Verschuldungsspielraums in Höhe von 0,35 % des nominellen Bruttoinlandsprodukts Einnahmen aus Kreditaufnahmen veranschlagt.

Zur Bekämpfung der anhaltenden Schwächephase der deutschen Volkswirtschaft bedarf es einer deutlichen Steigerung der staatlichen Investitionsausgaben. Entsprechende Investitionen in die öffentliche Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität können den bestehenden Investitionsstau abbauen sowie zur Modernisierung der bestehenden Infrastruktur beitragen und so einen wesentlichen Beitrag für mehr wirtschaftliche Dynamik in Deutschland leisten. Das diesbezüglich vorgesehene landeseigene Investitions- und Kommunalstärkungspaket dient der Finanzierung bedeutender investiver Maßnahmen in zentralen Zukunftsfeldern. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2025 und dazugehörigem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden insgesamt 1 162 Millionen Euro an Landesmitteln für zusätzliche Investitionen in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Daneben bedarf es zur kurzfristigen Abmilderung der finanziellen Schieflage der niedersächsischen Kommunen einer weiteren Entlastung der kommunalen Ebene in 2025. Auch diese setzt im investiven Bereich an. Basierend auf dem am 24.03.2025 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung geschlossenen Pakt für Kommunalinvestitionen stellt das Land den Kommunen bereits 2025 den ersten Teil des Kommunalinvestitionsprogramms „KIP 3“ in Höhe von 400 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes (GG) und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 von Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt eingeräumt. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 S. 7 GG ist die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde am 02.07.2025 durch die Bundesregierung beschlossen und steht für den 11.07.2025 zur ersten Beratung im Bundesrat auf der Tagesordnung. In Vorgriff auf die für den Oktober 2025 erwartete Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat ist vorgesehen, die hieraus resultierende Möglichkeit zur zulässigen strukturellen Verschuldung mit dem Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz 2025 zu nutzen.

In diesem Zusammenhang soll das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel 109 Abs. 3 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 neu geregelt werden. Mit diesem Gesetz ist u. a. die Vorgabe des Artikels 109 Abs. 3 Satz 5 a.F. GG für die Länderhaushalte entfallen, dass das grundsätzliche bundesverfassungsrechtliche Neuverschuldungsverbot für die Länder mit der Maßgabe umzusetzen ist, dass keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden. An die Stelle dieser bisherigen Obergrenze ist zugleich die Vorgabe der Artikel 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG getreten, dass die Länderhaushalte dem Neuverschuldungsverbot entsprechen, wenn die Einnahmen aus Krediten bezogen auf die Ländergesamtheit nicht mehr als 0,35 % des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsproduktes (im Weiteren: BIP) betragen und bezogen auf den einzelnen Landeshaushalt dessen durch das Ausführungsgesetz zu Artikel 109 Abs. 3 Satz 7 GG festgelegten Anteil an dem daraus resultierenden Verschuldungsspielraum nicht überschreiten.

Um eine sofortige Anwendbarkeit des neuen Verschuldungsspielraums für die Länder zu gewährleisten, setzt Artikel 109 Abs. 3 Satz 9 GG diejenigen landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, nach welchen die grundsätzliche landesrechtliche Obergrenze der Nettokreditaufnahme hinter der

neu definierten bundesverfassungsrechtlichen Grenze zurückbleibt. In Niedersachsen war das strikte Verbot der Neuverschuldung bis zum März 2025 in Artikel 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) und in § 18 a Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt. Beide Vorschriften haben mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 ihre Gültigkeit verloren, während die weiteren Absätze des Artikel 71 NV und die §§ 18 b ff LHO auch in Zukunft Geltung beanspruchen, weil sie der insoweit unveränderten Vorgabe des Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 GG weiterhin entsprechen.

Während also das Landesrecht die Befugnis des Haushaltsgesetzgebers zur Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten nicht mehr durch ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot einschränkt, besteht dieses Recht zugleich nur in dem durch das Bundesrecht gezogenen Rahmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz und Änderung anderer Gesetze, dessen Referentenentwurf am 02.07.2025 von der Bundesregierung beschlossen werden soll, wird dem Grundsatz des Artikels 109 Abs. 3 Satz 1 GG in Niedersachsen entsprochen werden, wenn die vorgesehene Nettokreditaufnahme zum Ausgleich des Haushalts den aufgrund § 2 dieses Gesetzes bestimmten Betrag nicht überschreitet. Hierbei haben die von Artikel 109 Abs. 3 Satz 9 GG nicht betroffenen Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen einer symmetrischen Konjunkturbereinigung und von außergewöhnlichen Notsituationen weiterhin Bestand.

Da der Wortlaut von Artikel 71 Abs. 2 NV und § 18 a Abs. 1 LHO nicht der geltenden Rechtslage entspricht, ist eine Anpassung wünschenswert. Der Landesgesetzgeber ist aber nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit aufgerufen, das Landesrecht anzupassen. Vielmehr kommt ihm nach Außerkrafttreten der 2019 geschaffenen Bestimmungen wiederum die Aufgabe zu, vor dem Hintergrund des veränderten bundesrechtlichen Rahmens über die Gestaltung der grundsätzlichen landesrechtlichen Obergrenze der Krediteinnahme zu entscheiden. Eine grundsätzlich wünschenswerte Neuregelung bedarf aus Sicht der Landesregierung einer sorgfältigen Vorbereitung, die auch weitere, nach Aussage des Bundesministers der Finanzen in Aussicht genommene Veränderungen des bundesrechtlichen Rahmens aufnehmen sollte. Außerdem setzt die Neuregelung des Artikels 71 Abs. 2 NV die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit zu einer neuen Fassung der grundsätzlichen Obergrenze der Kreditaufnahme für den niedersächsischen Landeshaushalt voraus.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine landesverfassungsrechtliche Nejustierung der niedersächsischen Schuldenbremse in Kraft treten kann, soll zumindest auf einfachgesetzlicher Ebene durch Neufassung des § 18 a Abs. 1 LHO die Gestaltungsbefugnis des Landesgesetzgebers ausgeübt und Rechtsklarheit geschaffen werden. Ziel ist es, eine dem bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rahmen entsprechende, vollständige und stimmige Gesamtregelung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Niedersächsischen Landeshaushalt zu treffen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 und der dazugehörige Nachtragshaushaltsplan 2025 ändern das Haushaltsgesetz 2025 vom 13. Dezember 2024 und den Haushaltsplan 2025 und schaffen die haushaltsrechtliche Ermächtigung für erste Maßnahmen des Investitions- und Kommunalstärkungspakets.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen und auf die Digitalisierung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 hat keine unmittelbaren derartigen Auswirkungen. Der Haushaltsplan ermächtigt die Landesregierung, die entsprechenden Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Ermächtigungen ergeben sich aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen; sie sind in den Einzelplänen erläutert.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 ergeben sich aus dem geänderten Gesamtplan und den geänderten Einzelplänen.

Die Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung führt unmittelbar nicht zu haushaltsmäßigen Auswirkungen. Durch die Änderung des Grundgesetzes und die nachfolgende Aus-

führungsregelung, an die die vorgeschlagene Regelung in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung anknüpft, erweitert sich der Spielraum für eine Kreditaufnahme des niedersächsischen Landeshaushalts, sodass dringenden Investitions- und Transformationsbedarfen Rechnung getragen werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Änderung des Gesamtvolumens des Haushalts für das Jahr 2025 ergibt sich durch die mit dem Nachtragshaushalt 2025 zur Verfügung gestellten Landesmittel für das Investitions- und Kommunalstärkungspaket in den Einzelplänen 03, 08 und 20 sowie die Veranschlagung zusätzlicher Einnahmen im Einzelplan 13.

Neben dem ersten Teil des Kommunalinvestitionsprogramms werden mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 als erste Maßnahmen zusätzliche Mittel für Energie-Infrastrukturprojekte, den Öffentlichen Personennahverkehr und die Hafeninfrastuktur, den sozialen Wohnungsbau sowie die Sanierung von Landesliegenschaften bereitgestellt.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Haushaltsdeckung wird unter Berücksichtigung

- der Etatisierung zusätzlicher Steuereinnahmen aufgrund der Abbildung des Ergebnisses der Steuerschätzung aus dem Frühjahr 2025 und dessen Folgewirkung auf die Fortschreibung der Konjunkturkomponente um eine aktualisierte Steuerabweichungskomponente gemäß § 18 b Abs. 3 LHO,
- der Ausschöpfung der gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG strukturell zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe des auf das Land Niedersachsen entfallenden Anteils von 0,35 von Hundert des nominalen Bruttoinlandsproduktes sowie
- einer gegenüber der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme vorrangigen Entnahme des verbleibenden Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage, welche nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 einen Bestand von 549 Millionen Euro aufweist,

neu festgesetzt. Die Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahme ergibt sich aus der geänderten Anlage 1 Gesamtplan B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA).

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des § 18 a Abs. 1 LHO bestimmt die landesrechtliche Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme des Landeshaushalts in Übereinstimmung mit der durch Bundesrecht auf der Grundlage des Artikels 109 Abs. 3 Satz 7 GG angekündigten Vorgabe.

Hierzu wird zunächst der einleitende Wortlaut des § 18 a Abs. 1 Satz 1 LHO (neu) an die Formulierung des Artikels 109 Abs. 3 Satz 1 GG angepasst und verdeutlicht, dass die Normen ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot konstituieren, welches in dem vorgegebenen bundesverfassungsrechtlichen Rahmen gleichwohl Einnahmen aus Krediten in begrenzter Höhe ermöglicht. Satz 2 definiert die konkrete Höhe des strukturellen Verschuldungsspielraums anknüpfend an die im Bundesgesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz getroffene Regelung. Diese normiert den Anteil Niedersachsens am bundesrechtlich definierten Verschuldungsspielraum aller Länder von 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP mithilfe eines Verteilungsschlüssels, in den der Anteil Niedersachsens an der Gesamteinwohnerzahl und der Länderfinanzkraft nach Steuerkraftausgleich eingeht. Der genaue Betrag soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Gesetz bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von rund 1 430 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt. In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten.

Satz 3 stellt - in der Sache unverändert zu dem entfallenden Nebensatz des bisherigen Absatzes 1 - klar, dass neben dem in Satz 1 definierten strukturellen Verschuldungsspielraum eine Konjunkturbereinigung in Schwächephasen eine Kreditaufnahme rechtfertigen kann und im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV aufgrund eines Parlamentsbeschlusses erforderliche Kredite zum Haushaltsausgleich veranschlagt werden können.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Mit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 71 Abs. 4 NV im Jahr 2020 und der Aufnahme notsituationsbedingt gerechtfertigter Kredite im Haushaltjahr 2020 ergab sich die Notwendigkeit, diese Kreditaufnahme und die Beträge zu ihrer Rückführung nachzuweisen. Seit der Haushaltsrechnung 2020 geschieht dies durch entsprechende Darstellung in der Haushaltsrechnung (s. Abschnitt II Nachweisung der Verschuldung und Kreditaufnahme gemäß Artikel 71 NV, Nr. 4.3). Diese Darstellung ist notwendig, um im geschlossenen System der Schuldenbegrenzungsregeln die systematisch korrekte Zuordnung von Aufnahme und Tilgung darzulegen.

Vor dem Hintergrund einer neu hinzutretenden Komponente in Form des durch Bundesrecht eröffneten, nach Nummer 1 in einem veränderten § 18 a Abs. 1 Satz 2 LHO (neu) reflektierten strukturellen Verschuldungsspielraums erhält dieses Vorgehen durch Einfügung eines neuen Absatzes in § 18 d LHO eine eindeutige gesetzliche Grundlage; zugleich wird klarstellend präzisiert, inwieweit Abweichungen der im Haushaltsabschluss festgestellten von der regelhaft nach § 18 a und § 18 b LHO im Ist des Haushaltsjahres zulässigen Kreditaufnahme der Rückführung von Kreditaufnahme nach Artikel 71 Abs. 4 NV zuzuordnen sind. Hierzu zählen bereits in der Aufstellung des Haushalts berücksichtigte Tatbestände, wie insbesondere die aus einem Beschluss nach Artikel 71 Abs. 4 NV verbindlich für spätere Haushaltsjahre erwachsenden Rückführungsbeträge. Hierzu gehören des Weiteren Tatbestände im Rahmen des Haushaltsvollzugs bzw. des Haushaltsabschlusses wie die Rückführung von Mitteln aus dem COVID-19-Sondervermögen gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes und der Verzicht auf bewilligte Kredite im Abschluss des Haushaltsjahres. Abweichungen, die mit der Konjunkturbereinigung der Neuverschuldungsgrenze in Zusammenhang stehen, sind hierbei mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Anforderung der Symmetrie der Konjunkturbereinigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Die weiteren Anpassungen im Wortlaut des § 18 d LHO erfolgen im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Gesamtregelung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Entwurf

Nachtrag zum Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

(Nachtragshaushalt 2025)

Entwurf

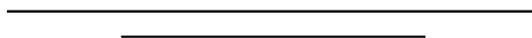
Vorbericht

zum

Nachtrag

zum Haushaltsplan 2025

(Nachtragshaushalt 2025)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung	4
Anlage 1 - Gesamtplan	
A. Haushaltsübersicht 2025	6
B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA) 2025	9
C. Finanzierungsübersicht 2025	10
D. Kreditfinanzierungsplan 2025	11
Begründung	
A. zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung – Allgemeiner Teil	12
B. zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung – Besonderer Teil	13
Gruppierungsübersicht	17
Zahlungen des Landes an den kommunalen Bereich	31

E n t w u r f

G e s e t z zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2025

Das Haushaltsgesetz 2025 vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 117) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „44 407 599 000“ durch die Angabe „45 569 299 000“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1 515 700 000“ durch die Angabe „2 093 400 000“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
4. Die Einzelpläne 03, 08, 13 und 20 werden nach Maßgabe des Nachtrags geändert.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 18 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - bbb) Das Komma und die Worte „soweit sich aus den §§ 18 b und 18 c nichts anderes ergibt“ werden gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Satz 1 ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten den aufgrund § 2 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten](BGBl. 2025 I Nr. [einsetzen: Nummer des BGBl. I, in dem das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drs. 315/25, verkündet wurde]) bestimmten Betrag nicht überschreiten. ³Der Haushalt kann zusätzlich durch Einnahmen aus Krediten unter den Voraussetzungen der §§ 18 b und 18 c ausgeglichen werden.“
 - b) Im einleitenden Satzteil des Absatzes 2 werden die Worte „ohne Einnahmen aus Krediten“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. § 18 d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18 d
Abweichende Kreditaufnahme, Tilgungskonto, Kontrollkonto“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt das Finanzministerium, in welcher Höhe die festgestellte Kreditaufnahme im Haushaltsjahr von der Kreditaufnahme abweicht, die in dem betreffenden Haushaltsjahr nach den §§ 18 a und 18 b zulässig war.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Finanzministerium führt ein Tilgungskonto zum Nachweis der Aufnahme und Tilgung von Krediten nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung. ²Hierauf sind fortlaufend zu erfassen

1. Kreditaufnahmen nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung,
 2. im Haushaltsplan berücksichtigte Tilgungsraten, die sich aus einem Beschluss nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung ergeben,
 3. Rückführungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in den Haushalt des Landes nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,
 4. im Haushaltsabschluss nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen, soweit nicht im Haushaltsjahr Kredite nach § 18 a Abs. 2 oder § 18 b Abs. 1 Nr. 2 zu tilgen sind oder Kredite nach § 18 b Abs. 1 Nr. 1 in Anspruch genommen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„¹Das Finanzministerium führt ein Kontrollkonto, auf dem der um die in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträge bereinigte Abweichungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 fortlaufend zu erfassen ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„²Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ, so ist auf einen Ausgleich hinzuwirken.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 18 e Satz 2 werden nach dem Wort „Kontrollkonto“ die Worte „und dem Tilgungskonto“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesamt

Haushaltsjahr 2025

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		0	1	2	3	Tsd. EUR		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	197	—	—	197	63.599	
02	Staatskanzlei	—	808	275	—	1.083	27.064	
03	Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung	—	79.089	60.915	4.430	144.434	1.682.311	
04	Finanzministerium	—	101.634	275.586	8	377.228	855.657	
05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.168	2.718.499	63.681	2.803.348	143.272	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	27.202	649.783	276.956	953.941	80.167	
07	Kultusministerium	—	17.329	2.830	—	20.159	6.327.943	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	—	17.008	319.228	280.409	616.645	230.651	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.990	27.668	19.738	83.747	136.143	154.049	
11	Justizministerium	—	516.930	4.335	—	521.265	1.027.370	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	34.323.800	428.097	1.871.519	2.984.634	39.608.050	5.899.287	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	17.124	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	145.122	56.406	13.770	166.699	381.997	107.891	
16	Staatskanzlei; ehemals Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	44	1.339	600	1.983	17.470	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	281	94	—	375	5.011	
20	Hochbauten	—	200	50	2.200	2.450	—	
	neuer Ansatz 2025	34.473.912	1.294.062	5.937.961	3.863.364	45.569.299	16.639.019	
	alter Ansatz 2025	34.263.912	1.294.062	6.045.961	2.803.664	44.407.599	16.639.019	
	mehr(+)/weniger(-)	+210.000	—	-108.000	+1.059.700	+1.161.700	—	

plan

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
9.546	12.628	330	2.560	—	88.663	-88.466	540	01
8.445	7.586	—	145	2.473	45.713	-44.630	450	02
808.517	631.589	8.605	593.276	43.526	3.767.824	-3.623.390	223.653	03
372.030	2.356	—	11.879	25.875	1.267.797	-890.569	2.550	04
49.487	6.845.294	—	401.834	-14.068	7.425.819	-4.622.471	172.392	05
28.375	4.025.613	—	309.994	-5.977	4.438.172	-3.484.231	798.288	06
88.369	2.505.194	—	76.276	-32.352	8.965.430	-8.945.271	264.193	07
117.824	780.227	115.546	1.696.129	-1.348	2.939.029	-2.322.384	812.838	08
54.119	186.106	3.920	145.911	11.853	555.958	-419.815	185.759	09
527.392	31.567	6.000	27.726	48.274	1.668.329	-1.147.064	19.994	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.291.036	5.751.156	—	299.215	-129.944	13.110.750	+26.497.300	8.300	13
1.451	6	—	44	180	18.805	-18.804	20	14
57.593	298.112	71.109	278.940	30.224	843.869	-461.872	284.273	15
5.506	31.614	—	610	428	55.628	-53.645	10.500	16
767	—	—	57	26	5.861	-5.486	140	17
120.050	—	251.400	—	—	371.450	-369.000	75.000	20
3.540.556	21.109.048	456.910	3.844.596	-20.830	45.569.299	—	2.858.890	
3.540.556	21.109.048	357.210	2.782.596	-20.830	44.407.599	—	2.858.890	
—	—	+99.700	+1.062.000	—	+1.161.700	—	—	

B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA)

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 a bis 18 d LHO)

- in Mio. EUR -

2025

1. Obergrenze NKA

1.1 Strukturelle NKA (Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 ff. GG i. V. m. Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz)			
1.1.1 Gesamtstaatliches nominales Bruttoinlandsprodukt Vorjahr		4.305.300,0	
1.1.2 Anteil Niedersachsens an zulässiger struktureller NKA der Ländergesamtheit (0,35 % des BIP)	9,50%		1.431,1
			-58,2
1.2 NKA aufgrund Ausnahmesituation (§ 18 c LHO) ¹⁾			
	Obergrenze NKA:		<u>1.372,9</u>
			1.372,9

2. Finanzielle Transaktionen

2.1 Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen, aus Kreditaufnahmen beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen (§ 18 a Abs. 2 Nr. 2 LHO)			17,6
2.2 Ausgaben für Beteiligungserwerb, für Tilgungen an öffentlichen Bereich und für Darlehensvergaben (§ 18 a Abs. 2 Nr. 1 LHO)			<u>191,1</u>
	Saldo finanzieller Transaktionen:		-173,5
	Wirkung Saldo finanzieller Transaktionen auf Obergrenze NKA:		173,5

3. Konjunkturbereinigung (§ 18 b LHO)

3.1 Ableitung Konjunkturkomponente (§ 18 b LHO)			
3.1.1 Zum Entwurf Haushaltsplan (§ 18 b Abs. 2 LHO)			
Produktionslücke		-48.300,0	
Anteil Ländergesamtheit (Budgetsemielastizität)	13,40%	-6.472,2	
Anteil Niedersachsens an Ländergesamtheit	9,34%	-604,3	-604,3
Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr			<u>-54,0</u>
	Konjunkturkomponente ²⁾ :		-550,0
3.1.2 Fortschreibung Konjunkturkomponente (§ 18 b Abs. 3 LHO) ³⁾			
Änderung erwartete Steuereinnahmen		-597,0	
Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen		183,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr		-52,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Abweichung auf KFA		<u>-182,0</u>	
		-546,0	
<i>Beschränkung auf 5 % Steueraufkommen</i>		1.781,0	<u>-546,0</u>
	Steuerabweichungskomponente:		-546,0
	(Fortgeschriebene) Konjunkturkomponente:		-1.096,0
3.2 Wirkung Konjunkturkomponente			
3.2.1 auf konjunkturelle Tilgung (§ 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO)			
Konjunkturelle Schulden			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr		0,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr ⁴⁾		<u>0,0</u>	
Stand Vorjahr		0,0	0,0
Verpflichtende Tilgung			0,0
Konjunkturelle Nettokreditaufnahme			<u>547,0</u>
	Neuer Stand Planjahr:		547,0
3.2.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (§ 18 b Abs. 1 Nr. 1 LHO)			
Konjunkturbereinigungsrücklage			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr (Kapitel 6132)		549,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13 bzw. 919 13)		0,0	
Stand Vorjahr		<u>549,0</u>	549,0
<i>Mögliche Entnahme</i>			549,0
Veranschlagte Entnahme Planjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13)			549,0
Verpflichtende Zuführung Planjahr (Kapitel 1302 Titel 919 13)			<u>0,0</u>
	Neuer Stand Planjahr:		0,0
3.3 Zusammenfassung Wirkungen Konjunkturbereinigung			
3.3.1 auf Obergrenze NKA (mögliche NKA/verpflichtende Tilgung)			547,0
3.3.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (mögl. Entnahme/verpflicht. Zuführ.)			0,0

4. Verpflichtung zum Abbau Kontrollkonto (§ 18 d Abs. 2 LHO)

0,0

5. Obergrenze Ermächtigung NKA (Nummer 1 bis 4)⁵⁾

2.093,4

6. Veranschlagte Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (Kap. 1325 TGr. 61/62)

2.093,4

7. Über-/Unterschreitung zulässige NKA (Nummer 6 abzüglich Nummer 5)

0,0

¹⁾ Tilgungsverpflichtung für notlagenbedingte Kreditaufnahmen (COVID-19)

²⁾ in Anlehnung an Steuerschätzung auf volle Mio. Euro gerundet

³⁾ Erst zur abschließenden Beratung im LT

⁴⁾ Ist-Veränderung unter Berücksichtigung § 3 Abs. 2 HG

⁵⁾ Negativer Betrag entspricht Nettotilgungsverpflichtung

C. Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

	- in Mio. EUR - 2025	
I. Zusammensetzung Finanzierungssaldo		
1. Kreditaufnahme und Tilgung		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel (Haushaltsdeckungskredite lt. HG)		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln		
sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 61</i>)	9.225,8	
ausländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 326 61</i>)	-, -	
Summe 1.1.1:	9.225,8	
1.1.2 Planmäßige Tilgung		
sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 62</i>)	-6.883,4	
ausländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 326 62</i>)	-249,0	
Summe 1.1.2:	-7.132,4	
Saldo:	2.093,4	2.093,4
1.2 Zweckgebundene Deckungsmittel		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten	-, -	
(<i>OGr. 32 - soweit nicht bei I. Nr. 1.1.1</i>)		
1.2.2 Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt (<i>OGr. 59</i>)	-, -	
- einschließlich Ausgleichsforderungen		
Saldo:	-, -	-, -
Netto-Neuverschuldung (pos. Betrag) / Netto-Tilgung (neg. Betrag):		2.093,4
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren (§ 25 LHO)		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (<i>Gr. 361</i>)	-, -	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (<i>Gr. 961</i>)	-, -	
Ergebnis Abwicklung Rechnungsergebnisse Vorjahre:	-, -	-, -
3. Veränderung Rücklagenbestand		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (<i>OGr. 35</i>)	772,8	
3.2 Zuführungen an Rücklagen (<i>OGr. 91</i>)	0,2	
Veränderung Rücklagenbestand:	-772,6	-772,6
II. Ermittlung Finanzierungssaldo		
1. Einnahmen		
nach § 1 HG 2025		45.569,3
davon ab gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:		
Saldo allgemeine Deckungsmittel - vgl. I. Ergebnis 1.1	2.093,4	
Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten - vgl. I. Nr. 1.2.1	-, -	
Einnahmen aus Überschüssen - vgl. I. Nr. 2.1	-, -	
Entnahmen aus Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.1	772,8	
Summe Abzüge:	2.866,2	2.866,2
Einnahmen für Ermittlung Finanzierungssaldo:		42.703,1
2. Ausgaben		
nach § 1 HG 2025		45.569,3
(<i>ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite</i>)		
davon ab gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:		
Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt - vgl. I. Nr. 1.2.2	-, -	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen - vgl. I. Nr. 2.2	-, -	
Zuführungen an Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.2	0,2	
Summe Abzüge:	0,2	0,2
Ausgaben für Ermittlung Finanzierungssaldo:		45.569,1
3. Finanzierungssaldo (<i>kassenmäßige Abgrenzung</i>)		-2.866,0

D. Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 4 LHO)

		- in Mio. EUR -
		2025
I. Kreditaufnahmen (brutto)		
1. sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 61</i>)		9.225,8
2. andere der OGr. 31 und 32		-,-
	Summe I.	<u>9.225,8</u>
II. Tilgungen		
1. sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 62</i>)		-6.883,4
2. andere der OGr. 31, 32, 58 und 59		-249,0
	Summe II.	<u>-7.132,4</u>
III. Kreditaufnahmen (netto)		
1. sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Ergebnis aus I. Nr. 1 und II. Nr. 1</i>)		2.342,4
2. andere (<i>Ergebnis aus I. Nr. 2 und II. Nr. 2</i>)		-249,0
	Summe III.	<u>2.093,4</u>

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2025 und dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden erste kurzfristig zu bedienende Bedarfe eines landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket samt weiterer Entlastungsmaßnahmen der Kommunen finanziert.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Ergebnisses der Steuerschätzung aus dem Frühjahr 2025 werden zudem die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen angepasst sowie unter Nutzung des gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG für die Haushalte der Länder grundgesetzlich geschaffenen strukturellen Verschuldungsspielraums in Höhe von 0,35 % des nominellen Bruttoinlandsprodukts Einnahmen aus Kreditaufnahmen veranschlagt.

Zur Bekämpfung der anhaltenden Schwächephase der deutschen Volkswirtschaft bedarf es einer deutlichen Steigerung der staatlichen Investitionsausgaben. Entsprechende Investitionen in die öffentliche Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität können den bestehenden Investitionsstau abbauen sowie zur Modernisierung der bestehenden Infrastruktur beitragen und so einen wesentlichen Beitrag für mehr wirtschaftliche Dynamik in Deutschland leisten. Das diesbezüglich vorgesehene landeseigene Investitions- und Kommunalstärkungspaket dient der Finanzierung bedeutender investiver Maßnahmen in zentralen Zukunftsfeldern. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2025 und dazugehörigem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden insgesamt 1 162 Mio. Euro an Landesmitteln für zusätzliche Investitionen in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Daneben bedarf es zur kurzfristigen Abmilderung der finanziellen Schieflage der niedersächsischen Kommunen einer weiteren Entlastung der kommunalen Ebene in 2025. Auch diese setzt im investiven Bereich an. Basierend auf dem am 24.03.2025 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung geschlossenen Pakt für Kommunalinvestitionen stellt das Land den Kommunen bereits 2025 den ersten Teil des Kommunalinvestitionsprogramms „KIP 3“ in Höhe von 400 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes (GG) und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 von Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt eingeräumt. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 S. 7 GG ist die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde am 02.07.2025 durch die Bundesregierung beschlossen und steht für den 11.07.2025 zur ersten Beratung im Bundesrat auf der Tagesordnung. In Vorgriff auf die für den Oktober 2025 erwartete Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat ist vorgesehen, die hieraus resultierende Möglichkeit zur zulässigen strukturellen Verschuldung mit dem Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz 2025 zu nutzen.

In diesem Zusammenhang soll das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen in Art. 109 Abs. 3 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 neu geregelt werden. Mit diesem Gesetz ist u.a. die Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 Satz 5 a.F. GG für die Länderhaushalte entfallen, dass das grundsätzliche bundesverfassungsrechtliche Neuverschuldungsverbot für die Länder mit der Maßgabe umzusetzen ist, dass keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden. An die Stelle dieser bisherigen Obergrenze ist zugleich die Vorgabe der Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG getreten, dass die Länderhaushalte dem Neuverschuldungsverbot entsprechen, wenn die Einnahmen aus Krediten bezogen auf die Ländergesamtheit nicht mehr als 0,35 % des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsproduktes (im Weiteren: BIP) betragen und bezogen auf den einzelnen Landeshaushalt dessen durch das Ausführungsgesetz zu Art. 109 Abs. 3 Satz 7 GG festgelegten Anteil an dem daraus resultierenden Verschuldungsspielraum nicht überschreiten.

Um eine sofortige Anwendbarkeit des neuen Verschuldungsspielraums für die Länder zu gewährleisten, setzt Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG diejenigen landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, nach welchen die grundsätzliche landesrechtliche Obergrenze der Nettokreditaufnahme hinter der neu definierten bundesverfassungsrechtlichen Grenze zurückbleibt. In Niedersachsen war das strikte Verbot der Neuverschuldung bis zum März 2025 in Art. 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) und in § 18 a Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt. Beide Vorschriften haben mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 ihre Gültigkeit verloren, während die weiteren Absätze des Art. 71 NV und die §§ 18 b ff LHO auch in Zukunft Geltung beanspruchen, weil sie der insoweit unveränderten Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG weiterhin entsprechen.

Während also das Landesrecht die Befugnis des Haushaltsgesetzgebers zur Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten nicht mehr durch ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot einschränkt, besteht

dieses Recht zugleich nur in dem durch das Bundesrecht gezogenen Rahmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz und Änderung anderer Gesetze, dessen Referentenentwurf am 02.07.2025 von der Bundesregierung beschlossen werden soll, wird dem Grundsatz des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG in Niedersachsen entsprochen werden, wenn die vorgesehene Nettokreditaufnahme zum Ausgleich des Haushalts den aufgrund § 2 dieses Gesetzes bestimmten Betrag nicht überschreitet. Hierbei haben die von Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG nicht betroffenen Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen einer symmetrischen Konjunkturbereinigung und von außergewöhnlichen Notsituationen weiterhin Bestand.

Da der Wortlaut von Art. 71 Abs. 2 NV und § 18 a Abs. 1 LHO nicht der geltenden Rechtslage entspricht, ist eine Anpassung wünschenswert. Der Landesgesetzgeber ist aber nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit aufgerufen, das Landesrecht anzupassen. Vielmehr kommt ihm nach Außerkräfttreten der 2019 geschaffenen Bestimmungen wiederum die Aufgabe zu, vor dem Hintergrund des veränderten bundesrechtlichen Rahmens über die Gestaltung der grundsätzlichen landesrechtlichen Obergrenze der Krediteinnahme zu entscheiden. Eine grundsätzlich wünschenswerte Neuregelung bedarf aus Sicht der Landesregierung einer sorgfältigen Vorbereitung, die auch weitere, nach Aussage des Bundesministers der Finanzen in Aussicht genommene weitere Veränderungen des bundesrechtlichen Rahmens aufnehmen sollte. Außerdem setzt die Neuregelung des Art. 71 Abs. 2 NV die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit zu einer neuen Fassung der grundsätzlichen Obergrenze der Kreditaufnahme für den niedersächsischen Landeshaushalt voraus.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine landesverfassungsrechtliche Neujustierung der niedersächsischen Schuldenbremse in Kraft treten kann, soll zumindest auf einfachgesetzlicher Ebene durch Neufassung des § 18 a Abs. 1 LHO die Gestaltungsbefugnis des Landesgesetzgebers ausgeübt und Rechtsklarheit geschaffen werden. Ziel ist es, eine dem bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rahmen entsprechende, vollständige und stimmige Gesamtregelung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Niedersächsischen Landeshaushalt zu treffen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 und der dazugehörige Nachtragshaushaltsplan 2025 ändern das Haushaltsgesetz 2025 vom 13. Dezember 2024 und den Haushaltsplan 2025 und schaffen die haushaltsrechtliche Ermächtigung für erste Maßnahmen des Investitions- und Kommunalstärkungspaket.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen und auf die Digitalisierung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 hat keine unmittelbaren derartigen Auswirkungen. Der Haushaltsplan ermächtigt die Landesregierung, die entsprechenden Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Ermächtigungen ergeben sich aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen; sie sind in den Einzelplänen erläutert.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 ergeben sich aus dem geänderten Gesamtplan und den geänderten Einzelplänen.

Die Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung führt unmittelbar nicht zu haushaltsmäßigen Auswirkungen. Durch die Änderung des Grundgesetzes und die nachfolgende Ausführungsregelung, an die die vorgeschlagene Regelung in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung anknüpft, erweitert sich der Spielraum für eine Kreditaufnahme des niedersächsischen Landeshaushalts, so dass dringenden Investitions- und Transformationsbedarfen Rechnung getragen werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Änderung des Gesamtvolumens des Haushalts für das Jahr 2025 ergibt sich durch die mit dem Nachtragshaushalt 2025 zur Verfügung gestellten Landesmittel für das Investitions- und Kommunalstärkungspaket in den Einzelplänen 03, 08 und 20, sowie der Veranschlagung zusätzlicher Einnahmen im Einzelplan 13.

Neben dem ersten Teil des Kommunalinvestitionsprogramms werden mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 als erste Maßnahmen zusätzliche Mittel für Energie-Infrastrukturprojekte, den Öffentlichen Personennahverkehr und die Hafeninfrastuktur, den sozialen Wohnungsbau sowie die Sanierung von Landesliegenschaften bereitgestellt.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Haushaltsdeckung wird unter Berücksichtigung

- der Etablierung zusätzlicher Steuereinnahmen aufgrund der Abbildung des Ergebnisses der Steuererschätzung aus dem Frühjahr 2025 und dessen Folgewirkung auf die Fortschreibung der Konjunkturkomponente um eine aktualisierte Steuerabweichungskomponente gemäß § 18 b Abs. 3 LHO,
- der Ausschöpfung der gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG strukturell zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe des auf das Land Niedersachsen entfallenden Anteils von 0,35 von Hundert des nominellen Bruttoinlandsproduktes sowie
- einer gegenüber der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme vorrangigen Entnahme des verbleibenden Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage, welche nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 einen Bestand von 549 Mio. Euro aufweist

neu festgesetzt. Die Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahme ergibt sich aus der geänderten Anlage 1 Gesamtplan B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA).

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des § 18 a Abs. 1 LHO bestimmt die landesrechtliche Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme des Landeshaushalts in Übereinstimmung mit der durch Bundesrecht auf der Grundlage des Art. 109 Abs. 3 Satz 7 GG angekündigten Vorgabe.

Hierzu wird zunächst der einleitende Wortlaut des § 18 a Abs. 1 Satz 1 LHO (neu) an die Formulierung des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG angepasst und verdeutlicht, dass die Normen ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot konstituieren, welches in dem vorgegebenen bundesverfassungsrechtlichen Rahmen gleichwohl Einnahmen aus Krediten in begrenzter Höhe ermöglicht. Satz 2 definiert die konkrete Höhe des strukturellen Verschuldungsspielraums anknüpfend an die im Bundesgesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz getroffene Regelung. Diese normiert den Anteil Niedersachsens am bundesrechtlich definierten Verschuldungsspielraum aller Länder von 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels, in den der Anteil Niedersachsens an der Gesamteinwohnerzahl und der Länderfinanzkraft nach Steuerkraftausgleich eingeht. Der genaue Betrag soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Gesetz bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von rund 1 430 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt. In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten.

Satz 3 stellt – in der Sache unverändert zu dem entfallenden Nebensatz des bisherigen Absatzes 1 – klar, dass neben dem in Satz 1 definierten strukturellen Verschuldungsspielraum eine Konjunkturbereinigung in Schwächephase eine Kreditaufnahme rechtfertigen kann und im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 71 Abs. 4 NV aufgrund eines Parlamentsbeschlusses erforderliche Kredite zum Haushaltsausgleich veranschlagt werden können.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Mit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Jahr 2020 und der Aufnahme notsituationsbedingt gerechtfertigter Kredite im Haushaltjahr 2020 ergab sich die Notwendigkeit, diese Kreditaufnahme und die Beträge zu ihrer Rückführung nachzuweisen. Seit der Haushaltsrechnung 2020 geschieht dies durch entsprechende Darstellung in der Haushaltsrechnung (s. Abschnitt II Nachweisung der Verschuldung und Kreditaufnahme gem. Art. 71 NV, Nr. 4.3). Diese Darstellung ist notwendig, um im geschlossenen System der Schuldenbegrenzungsregeln die systematisch korrekte Zuordnung von Aufnahme und Tilgung darzulegen.

Vor dem Hintergrund einer neu hinzutretenden Komponente in Form des durch Bundesrecht eröffneten, nach Nummer 1 in einem veränderten § 18 a Abs. 1 Satz 2 LHO (neu) reflektierten strukturellen Verschuldungsspielraums, erhält dieses Vorgehen durch Einfügung eines neuen Absatzes in § 18 d LHO eine eindeutige gesetzliche Grundlage; zugleich wird klarstellend präzisiert, inwieweit Abweichungen der im Haushaltsabschluss festgestellten von der regelhaft nach § 18 a und § 18 b LHO im Ist des Haushaltsjahres zulässigen Kreditaufnahme der Rückführung von Kreditaufnahme nach Art. 71 Abs. 4 NV zuzuordnen sind. Hierzu zählen bereits in der Aufstellung des Haushalts berücksichtigte Tatbestände, wie insbesondere die aus einem Beschluss nach Art. 71 Abs. 4 NV verbindlich für spätere Haushaltsjahre erwachsenden Rückführungsbeträge. Hierzu gehören des weiteren Tatbestände im Rahmen des Haushaltsvollzugs bzw. des Haushaltsabschlusses wie die Rückführung von Mitteln aus dem COVID-19-Sondervermögen gem. § 3 Abs. 3 des COVID-19-Sondervermögensgesetz und der Verzicht auf bewilligte Kredite im Abschluss des Haushaltsjahres. Abweichungen, die mit der Konjunkturbereinigung der Neuverschuldungsgrenze in Zusammenhang stehen, sind hierbei mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Anforderung der Symmetrie der Konjunkturbereinigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Die weiteren Anpassungen im Wortlaut des § 18 d LHO erfolgen im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Gesamtregelung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gruppierungsübersicht

für das

Haushaltsjahr 2025

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Einnahmen	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage				
011	Lohnsteuer			9.193.000	8.977.000
012	Veranlagte Einkommensteuer			3.085.000	2.917.000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)			1.391.000	1.504.000
014	Körperschaftsteuer			1.450.000	1.676.000
015	Umsatzsteuer			15.967.000	16.178.000
016	Einfuhrumsatzsteuer			—	—
017	Gewerbesteuerumlage			320.000	301.000
018	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge			775.000	271.000
019	Sonstige Gemeinschaftssteuern Mindeststeuer			—	—
	01 insgesamt			32.181.000	31.824.000
05	Landessteuern (05/06)				
051	Vermögensteuer			—	—
052	Erbschaftsteuer			823.000	610.000
053	Grunderwerbsteuer			1.232.000	1.004.000
055	Totalisatorsteuer			—	—
056	Andere Rennwettsteuern			—	—
057	Lotteriesteuer			167.000	170.000
058	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt			63.000	67.000
059	Feuerschutzsteuer			81.000	72.000
061	Biersteuer			22.000	27.000
062	Online-Casinospielsteuer			—	—
069	Sonstige Landessteuern			—	—
	05/06 insgesamt			2.388.000	1.950.000
07	Gemeindesteuern (07/08)				
074	Grundsteuer C			—	—
079	Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)			-290.000	80.000
	07/08 insgesamt			-290.000	80.000
09	Steuerähnliche Abgaben				
093	Abgaben von Spielbanken			44.800	54.300
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben			150.112	138.690
	09 insgesamt			194.912	192.990
	0 insgesamt			34.473.912	34.046.990
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				
11	Verwaltungseinnahmen				
111	Gebühren, sonstige Entgelte			575.054	561.344
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)			87.738	87.370
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen			213.461	199.850
	11 insgesamt			876.253	848.564

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Einnahmen	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)				
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen			6.707	208.473
122	Konzessionsabgaben			187.800	243.800
123	Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen			—	—
124	Mieten und Pachten			117.855	117.565
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit			3.273	3.223
126	Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen			8.543	7.812
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)			1.503	1.419
	12 insgesamt			325.681	582.292
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.				
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135			—	—
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen			2.083	1.461
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen			—	—
134	Kapitalrückzahlungen			—	—
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken			—	—
	13 insgesamt			2.083	1.461
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen				
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland			1.000	1.000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland			—	—
	14 insgesamt			1.000	1.000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich				
151	Zinseinnahmen vom Bund			—	—
152	Zinseinnahmen von Ländern			—	—
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			1	1
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen			—	—
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			—	—
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden			—	—
	15 insgesamt			1	1
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen				
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen			223	692
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland			71.179	196
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland			—	—
	16 insgesamt			71.402	888

**Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen**

Grp. Nr.	Einnahmen	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich				
171	Darlehensrückflüsse vom Bund			—	—
172	Darlehensrückflüsse von Ländern			—	—
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden			2	2
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen			—	—
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			—	—
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden			—	—
	17 insgesamt			2	2
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen				
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen			87	84
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland			17.553	18.351
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland			—	—
	18 insgesamt			17.640	18.435
	1 insgesamt			1.294.062	1.452.643
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich				
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund			1.567.000	1.764.000
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern			—	—
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			60.000	60.000
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen			—	—
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			—	—
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden			—	—
	21 insgesamt			1.627.000	1.824.000
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich				
221	Schuldendiensthilfen vom Bund			—	—
222	Schuldendiensthilfen von Ländern			—	—
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			—	—
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen			—	—
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			—	—
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden			—	—
	22 insgesamt			—	—
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich				
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund			3.790.937	3.337.231
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern			155.491	143.687
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			65.642	66.055
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen			20.102	54.329

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Einnahmen	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			30	30
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			1.678	1.566
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden			100	100
	23 insgesamt			4.033.980	3.602.998
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen				
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland			50.754	50.927
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU			—	—
	26 insgesamt			50.754	50.927
27	Zuschüsse von der EU				
271	Erstattungen von der EU			1.774	1.620
272	Sonstige Zuschüsse von der EU			164	164
	27 insgesamt			1.938	1.784
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen				
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland			211.581	199.239
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland			12.708	10.320
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU			—	—
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU			—	—
	28 insgesamt			224.289	209.559
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen				
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen			—	—
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen			—	—
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen			—	—
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse			—	—
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse			—	—
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse			—	—
	29 insgesamt			—	—
	2 insgesamt			5.937.961	5.689.268

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Einnahmen	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfin				
311	Schuldenaufnahmen beim Bund			—	—
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern			—	—
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden			—	—
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen			—	—
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden			—	—
	31 insgesamt			—	—
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt				
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen			—	—
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und bei der Bundesagentur für Arbeit			—	—
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland			2.342.400	-118.287
326	Schuldenaufnahmen im Ausland			-249.000	—
	32 insgesamt			2.093.400	-118.287
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich				
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund			470.013	417.069
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern			600	—
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			63.681	131.666
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen			8.707	11.148
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit			—	—
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden			—	—
	33 insgesamt			543.001	559.883
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen				
341	Beiträge			836	836
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland			250.002	200.002
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU			—	—
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU			50	50
	34 insgesamt			250.888	200.888
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken				
352	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage			—	—
355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage			—	—
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken			—	—
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen			772.775	519.618
	35 insgesamt			772.775	519.618

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Einnahmen	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre				
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			—	—
	36 insgesamt			—	—
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen				
371	Globale Mehreinnahmen			—	—
372	Globale Mindereinnahmen			—	—
	37 insgesamt			—	—
38	Haushaltstechnische Verrechnungen				
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln			203.244	203.174
382	Durchlaufende Posten			56	57
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnung			—	—
	38 insgesamt			203.300	203.231
	3 insgesamt			3.863.364	1.365.333
	0 - 3 Gesamteinnahmen			45.569.299	42.554.234

**Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen**

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
4	Personalausgaben				
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige				
411	Aufwendungen für Abgeordnete	—	—	47.216	44.939
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	4.613	4.505
	41 insgesamt	—	—	51.829	49.444
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen				
421	Bezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	—	—	2.432	2.732
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	9.942.736	9.047.062
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	—	—	—	—
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	66.140	122.680
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	223.020	195.347
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	—	—	23.653	21.142
	42 insgesamt	—	—	10.257.981	9.388.963
43	Versorgungsbezüge und dgl.				
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	—	—	2.231	2.071
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter	—	—	4.707.466	4.397.132
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	—	—	—	—
437	Versorgungsbezüge nach dem G 131	—	—	—	—
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.	—	—	183	292
	43 insgesamt	—	—	4.709.880	4.399.495
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.				
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	—	—	412.117	345.878
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	—	47.538	45.278
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	—	—	925.846	759.496
	44 insgesamt	—	—	1.385.501	1.150.652
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben				
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst	—	—	—	—
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	4.171	3.875
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	—	29.657	30.303
	45 insgesamt	—	—	33.828	34.178

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben				
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	—	—	200.000	1.132.526
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	—	—	—	—
	46 insgesamt	—	—	200.000	1.132.526
	4 insgesamt	—	—	16.639.019	16.155.258
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst				
51	Sächliche Verwaltungsausgaben				
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	126.080	121.208
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	—	66.298	63.374
516	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten	—	—	—	—
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	8.365	222.261	208.026
518	Mieten und Pachten	193.226	24.437	164.384	158.001
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.150	2.720	162.047	121.859
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	8.025	7.000	29.892	27.952
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	—	—	3.416	3.371
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	30	—	31.759	28.740
526	Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	400	—	40.737	45.295
527	Dienstreisen	—	—	28.141	27.619
529	Verfügungsmittel	—	—	175	175
531	Veröffentlichungen und Dokumentation	—	—	14.273	13.446
532	Auslagen in Rechtssachen	—	—	364.753	361.253
534	Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung politischer Zusammenarbeit	—	—	112	112
536	Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung	—	—	281	261
537	Landes- und Ortspläne sowie sonstige Planungen (auch Gutachten)	44.966	35.442	49.363	50.409
538	Elektronische Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	21.954	16.575	511.785	438.381
539	Schulwesen, Erziehung, Wissenschaft, Sport, kulturelle Angelegenheiten	—	—	119	119
541	Veranstaltungen und dgl.	47	40	3.797	4.501
542	Ausgleichsabgaben	—	—	2.250	2.250
546	Sonstiges	5.395	4.458	55.262	55.018
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	10.861	9.130	440.252	378.641
548	Globale Mehrausgaben für sächl. Verwaltungsausgaben	—	—	—	60.000
549	Globale Minderausgaben f. sächl. Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
	51-54 insgesamt	286.054	108.167	2.317.437	2.170.011
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse				
561	Zinsausgaben an Bund	—	—	—	—
562	Zinsausgaben an Länder	—	—	—	—
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	—	—	—	—
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	—	—	—	—
	56 insgesamt	—	—	—	—

**Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen**

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt				
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	—	—	1.221.241	1.281.063
576	Zinsausgaben an Ausland	—	—	1.878	1.878
	57 insgesamt	—	—	1.223.119	1.282.941
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse				
581	Tilgungsausgaben an Bund	—	—	—	—
582	Tilgungsausgaben an Länder	—	—	—	—
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	—	—	—	—
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	—	—	—	—
	58 insgesamt	—	—	—	—
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt				
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland	—	—	—	—
596	Tilgungsausgaben an Ausland	—	—	—	—
	59 insgesamt	—	—	—	—
	5 insgesamt	286.054	108.167	3.540.556	3.452.952
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich				
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	—	—	—	—
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	—	—	—	—
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	5.607.622	5.629.596
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	—	—	—	—
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—
	61 insgesamt	—	—	5.607.622	5.629.596
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich				
621	Schuldendiensthilfen an Bund	—	—	—	—
622	Schuldendiensthilfen an Länder	—	—	—	—
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	70.000	70.000
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	—	—	—	—
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	—	—	—	—
	62 insgesamt	—	—	70.000	70.000

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich				
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	30	—	55.743	56.686
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	1.154	—	98.019	97.874
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	292.238	166.064	7.874.483	7.367.320
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	—	—	5.629	2.826
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	16.557	15.903
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	3.760	21.628	30.511
	63 insgesamt	293.422	169.824	8.072.059	7.571.120
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche				
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	8.873	8.873
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	—	—	9.362	9.362
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	—	3.000	12.578	13.078
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	—	—	—	—
	66 insgesamt	—	3.000	30.813	31.313
67	Erstattungen an sonstige Bereiche				
671	Erstattungen an Inland	120.000	9.923	347.942	272.826
676	Erstattungen an Ausland	—	—	136	1.226
	67 insgesamt	120.000	9.923	348.078	274.052
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche				
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	170	200	1.013.497	796.087
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661	433.761	530.221	2.324.043	2.220.850
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662	66.565	47.025	98.194	163.912
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	28.231	49.396	1.770.246	1.608.384
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	27.587	91.603	1.541.142	1.460.934
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	49.053	20.153	216.202	464.426
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688	—	—	3.543	3.515
688	Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)	—	—	—	—
689	Sonstige Ausgaben an die EU	—	—	—	—
	68 insgesamt	605.367	738.598	6.966.867	6.718.108
69	Vermögensübertragung, soweit nicht für Investitionen				
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	—	—	—	—
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	—	—	—	—
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	—	—	—	—

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	—	—	7.351	5.051
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	—	—	6.258	6.830
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	—	—	—	—
	69 insgesamt	—	—	13.609	11.881
	6 insgesamt	1.018.789	921.345	21.109.048	20.306.070
7	Baumaßnahmen				
711	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	29.920	500	79.773	38.093
712	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Hochbaumaßnahmen	75.000	76.500	195.800	41.904
731	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Straßenbaumaßnahmen	53.500	42.000	108.046	125.046
741	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Hafenbaumaßnahmen	—	—	—	—
761	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Sonstige Tiefbaumaßnahmen	30.440	18.000	73.291	44.802
	7 insgesamt	188.860	137.000	456.910	249.845
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				
81	Erwerb von beweglichen Sachen				
811	Erwerb von Fahrzeugen	4.150	3.217	14.982	9.474
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	20.450	29.600	164.874	155.846
813	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen	—	—	—	—
	81 insgesamt	24.600	32.817	179.856	165.320
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen				
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 und 823	—	—	—	—
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken	500	2.000	6.130	2.274
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	—	—	4.411	4.411
	82 insgesamt	500	2.000	10.541	6.685
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.				
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	—	—	191.125	100.125
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	—	—	—	—
	83 insgesamt	—	—	191.125	100.125
85	Darlehen an öffentlichen Bereich				
851	Darlehen an Bund	—	—	—	—
852	Darlehen an Länder	—	—	—	—
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
854	Darlehen an Sondervermögen	—	—	—	—
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
857	Darlehen an Zweckverbände	—	—	—	—
	85 insgesamt	—	—	—	—

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
86	Darlehen an sonstige Bereiche				
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—
862	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—
863	Darlehen an Sonstige im Inland	—	—	18	25
866	Darlehen an Ausland	—	—	—	—
	86 insgesamt	—	—	18	25
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen				
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	—	—	70.000	50.000
876	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland	—	—	—	—
	87 insgesamt	—	—	70.000	50.000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich				
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	—	—	4.000	4.000
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	2.189	—	2.070	2.960
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	148.496	157.643	766.111	427.659
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	462.398	3.008.165	1.103.407	496.051
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	30.762	—	38.453
	88 insgesamt	613.083	3.196.570	1.875.588	969.123
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche				
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	256.938	638.979	923.505	314.123
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	121.004	263.395	155.055	177.065
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	179.800	419.607	303.355	366.942
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	169.262	176.684	135.553	105.370
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	—	—	—	—
	89 insgesamt	727.004	1.498.665	1.517.468	963.500
	8 insgesamt	1.365.187	4.730.052	3.844.596	2.254.778
9	Besondere Finanzierungsausgaben				
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke				
912	Zuführung an Betriebsmittelrücklage	—	—	—	—
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	—	—	—	—
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	—	—	—	—
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	—	—	160	160
	91 insgesamt	—	—	160	160
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren				
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—	—	—
	96 insgesamt	—	—	—	—

Gruppierungsübersicht
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Grp. Nr.	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigung		Ansatz	
		2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
97	Globale Mehr- und Minderausgaben				
971	Globale Mehrausgaben	—	—	—	115.000
972	Globale Minderausgaben	—	—	-224.290	-183.060
	97 insgesamt	—	—	-224.290	-68.060
98	Haushaltstechnische Verrechnungen				
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	—	—	203.244	203.174
982	Durchlaufende Posten	—	—	56	57
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	—	—	—	—
	98 insgesamt	—	—	203.300	203.231
	9 insgesamt	—	—	-20.830	135.331
	4 - 9 Gesamtausgaben	2.858.890	5.896.564	45.569.299	42.554.234

Zahlungen des Landes an den kommunalen Bereich für 2025

Als Zahlungen im Sinne dieser Aufstellung sind anzusehen: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Der kommunale Bereich umfasst Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und kommunale Sondervermögen.

1. Zuweisungen innerhalb des Steuerverbundes

	Ansatz 2025 Tsd. EUR
1.1 Allgemeine Schlüsselzuweisungen	5.006.011
1.2 Zuweisungen für Aufgaben des Übertragenen Wirkungskreises	488.273
1.3 Bedarfszuweisungen	89.338
1.4 Steuerverbundabrechnung des Vorjahres	-101.000
Zuweisungsmasse	5.482.622
1.5 Finanzausgleichsumlage	25.000
Kapitel 13 12 Titel 633 13 sowie Titelgruppe 81 bis 84	5.507.622

2. Finanzausgleichsumlage

-25.000

3. Zahlungen außerhalb des Steuerverbundes

		Ansatz für 2025 Tsd. EUR	darin enthaltene Mittel Dritter 2025 Tsd. EUR	Ansatz für 2024 Tsd. EUR	darin enthaltene Mittel Dritter 2024 Tsd. EUR	Ist für 2023 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Zusammenstellung					
	Einzelplan 02	—	—	—	—	—
	03	990.706	—	495.144	18.254	998.442
	05	6.002.194	—	5.415.153	—	5.572.538
	06	31.709	—	31.159	—	37.069
	07	1.037.579	—	968.077	—	816.070
	08	570.243	—	670.974	169	583.762
	09	1.500	—	39.953	—	25.229
	11	250	—	250	—	7
	13	134.793	—	181.370	—	124.429
	15	42.226	—	50.652	—	37.080
	16	21.022	—	13.211	—	15.360
	zusammen	8.832.222	—	7.865.943	18.423	8.209.984
	Bindung durch Bundesgesetze	6.568.394	—	6.054.360	8.573	6.210.128
	davon Gemeinschaftsaufgaben	11.254	—	59.315	—	28.705
	davon Sozialbelastungen	4.869.725	—	4.597.785	6.715	4.525.165
	davon Verw.-vereinbarungen	1.350.798	—	1.178.515	1.858	1.205.411
	Summe Bundesgesetze	6.568.394	—	6.054.360	8.573	6.210.128
	Landesgesetze	1.984.962	—	1.512.646	9.750	1.739.088
	davon Konnexität	51.106	—	51.021	—	51.459
	Verträge u. ä.	105.243	—	86.960	100	120.269
	weitere Zahlungen	122.517	—	160.956	—	89.040
	insgesamt	8.832.222	—	7.865.943	18.423	8.209.984

Anmerkungen:

Mittel Dritter: Beträge sind teilweise geschätzt

Entwurf

Nachtrag zum Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 03

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Epl. 03

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0301	Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung	—	18	1.284	701	2.003	63.705	4.499	
0302	Allgemeine Bewilligungen	—	238	17.483	—	17.721	—	5.958	
0303	Zentrale Aufgaben	—	1	—	—	1	11.091	208.561	
0307	Brandschutz	—	1.396	1.518	3.729	6.643	9.159	7.435	
0308	Katastrophenschutz, Rettungs- dienst und Havariekommando	—	65	374	—	439	2.979	7.877	
0309	Landesamt für Statistik Nieder- sachsen - budgetiert	—	360	250	—	610	28.456	2.595	
0311	Kampfmittelbeseitigung	—	1.151	4.771	—	5.922	3.781	5.165	
0314	Studieninstitut des Landes Nieder- sachsen - budgetiert	—	15	6.856	—	6.871	3.544	4.009	
0315	Wiedergutmachung	—	1	—	—	1	—	—	
0317	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (Landesvermes- sung und Geobasisinformation)	—	—	—	—	—	—	—	
0318	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (Vermessungs- u.Katasterverwaltung) - budgetiert	—	49.445	122	—	49.567	102.489	15.370	
0320	Landespolizei	—	23.980	20.895	—	44.875	1.382.417	220.138	
0321	Logistik Zentrum Niedersachsen - Landesbetrieb	—	—	—	—	—	—	—	
0326	Asylbewerber, Kontingent- und sonstige ausländische Flüchtlinge	—	200	—	—	200	—	392	
0328	Landesaufnahmebehörde Nieder- sachsen - budgetiert	—	2.150	7.362	—	9.512	51.075	320.417	
0331	Sportförderung	—	50	—	—	50	—	85	
0333	IT.Niedersachsen - Landesbetrieb	—	—	—	—	—	—	—	
0390	Verfassungsschutz	—	19	—	—	19	23.058	6.016	

Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 03

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	alter Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
22	—	306	-10.055	58.477	-56.474	-56.474	—	—
23.682	—	401.500	—	431.140	-413.419	-13.419	-400.000	5.200
1.365	—	—	—	221.017	-221.016	-221.016	—	—
6.824	105	57.259	5.674	86.456	-79.813	-79.813	—	252
2.087	—	23.734	3.729	40.406	-39.967	-39.967	—	13.559
—	—	—	—	31.051	-30.441	-30.441	—	—
4	—	388	—	9.338	-3.416	-3.416	—	300
—	—	—	168	7.721	-850	-850	—	—
4.783	—	—	—	4.783	-4.782	-4.782	—	—
36.406	—	100	—	36.506	-36.506	-36.506	—	—
85	—	800	3.124	121.868	-72.301	-72.301	—	—
10.942	2.500	70.941	38.104	1.725.042	-1.680.167	-1.680.167	—	35.449
65	—	—	—	65	-65	-65	—	—
499.078	—	1.000	—	500.470	-500.270	-500.270	—	—
14.451	6.000	4.000	2.782	398.725	-389.213	-389.213	—	162.659
31.335	—	30.600	—	62.020	-61.970	-61.970	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
460	—	2.648	—	32.182	-32.163	-32.163	—	6.234

Epl. 03

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0391	Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	—	—	—	—	557	—	
	neuer Ansatz 2025	—	79.089	60.915	4.430	144.434	1.682.311	808.517	
	alter Ansatz 2025	—	79.089	60.915	4.430	144.434	1.682.311	808.517	
	mehr(+)/weniger(-)	—	—	—	—	—	—	—	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	alter Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	557	-557	-557	—	—
631.589	8.605	593.276	43.526	3.767.824	-3.623.390	-3.223.390	-400.000	223.653
631.589	8.605	193.276	43.526	3.367.824	—			223.653
—	—	+400.000	—	+400.000				—

Einzelplan 03 Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
 Kapitel 0302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 17-7	692	AUSGABEN Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen	—	400.000	—	+400.000 +400.000	—
		Abschluss Kapitel 0302					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		238	238	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		17.483	17.483	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		17.721	17.721	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	5.958	5.958	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	23.682	23.682	—	
		7 Baumaßnahmen	5.200 5.200	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	401.500	1.500	+400.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.200 5.200	431.140	31.140	+400.000	
		Zuschuss		413.419	13.419	+400.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 17

Mit dem sog. Pakt für Kommunalinvestitionen hat die Niedersächsische Landesregierung 600 Mio. EUR für Investitionen der Kommunen bereitgestellt. Die Mittel des sog. KIP 3 werden den Kommunen in budgetierter Form bis Ende des Jahres 2028 zum Abruf bereitgestellt. Von den 600 Mio. EUR werden 2025 400 Mio. EUR und 2026 200 Mio. EUR bereitgestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen

Rechtliche Grundlage:

Pakt für Kommunalinvestitionen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz						400.000	200.000		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						400.000	200.000		

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Investitionen der Kommunen

Zielgruppe:

Gemeinden und Gemeindeverbände (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden)

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Fördermaßnahmen der Kommunen abhängig.

Einzelplan 03 Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 03					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		79.089	79.089	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		60.915	60.915	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.430	4.430	—	
		Summe der Einnahmen		144.434	144.434	—	
		4 Personalausgaben	—	1.682.311	1.682.311	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	192.094 192.094	808.517	808.517	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	631.589	631.589	—	
		7 Baumaßnahmen	5.200 5.200	8.605	8.605	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	26.359 26.359	593.276	193.276	+400.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	43.526	43.526	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	223.653 223.653	3.767.824	3.367.824	+400.000	
		Zuschuss		3.623.390		+400.000	

Entwurf

Nachtrag zum Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 08

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0801	Ministerium für Wirtschaft, Ver- kehr und Bauen	—	1.287	397	—	1.684	35.847	7.402	
0802	Allgemeine Bewilligungen im Be- reich Wirtschaft	—	1.120	18.402	32.919	52.441	356	2.400	
0803	Allgemeine Bewilligungen im Be- reich Verkehr	—	845	125	—	970	—	125	
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbe- trieb)	—	—	—	—	—	—	—	
0813	Materialprüfanstalten (Landesbe- trieb)	—	—	—	—	—	—	—	
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	—	4.565	861	1.188	6.614	24.318	10.656	
0820	Nds. Landesbehörde für Straßen- bau und Verkehr (budgetiert)	—	9.140	55.529	—	64.669	169.025	96.987	
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	—	—	—	2.045	2.045	7	60	
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	243.914	—	243.915	—	194	
0841	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	191.389	191.389	—	—	
0842	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	52.868	52.918	—	—	
0891	Fachaufgaben der ÄrL	—	—	—	—	—	1.098	—	
	neuer Ansatz 2025	—	17.008	319.228	280.409	616.645	230.651	117.824	
	alter Ansatz 2025	—	17.008	319.228	280.409	616.645	230.651	117.824	
	mehr(+)/weniger(-)	—	—	—	—	—	—	—	

Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 08

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	alter Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.243	—	5	-8.518	35.979	-34.295	-34.295	—	3.335
68.634	7.500	438.613	—	517.503	-465.062	-465.062	—	98.999
159.269	—	281.080	—	440.474	-439.504	-239.504	-200.000	64.680
100	—	—	—	100	-100	-100	—	—
634	—	1.210	—	1.844	-1.844	-1.844	—	—
3.912	—	2.998	520	42.404	-35.790	-35.790	—	9.034
5.198	108.046	88.372	6.650	474.278	-409.609	-409.609	—	108.500
12.493	—	299.700	—	312.260	-310.215	-48.215	-262.000	70
525.744	—	—	—	525.938	-282.023	-282.023	—	132
3.000	—	482.557	—	485.557	-294.168	-94.168	-200.000	412.398
—	—	101.594	—	101.594	-48.676	-48.676	—	115.690
—	—	—	—	1.098	-1.098	-1.098	—	—
780.227	115.546	1.696.129	-1.348	2.939.029	-2.322.384	-1.660.384	-662.000	812.838
780.227	115.546	1.034.129	-1.348	2.277.029	—	—	—	812.838
—	—	+662.000	—	+662.000	—	—	—	—

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**
Kapitel 0803 **Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
891 11-3	741	A U S G A B E N					
		Zuschüsse für Investitionen an die Landes- nahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	—	200.000	— —	+200.000 +200.000	—
		<u>Abschluss Kapitel 0803</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		845	845	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		125	125	—	
		Summe der Einnahmen		970	970	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	125	125	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	300 300	159.269	159.269	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	64.380 64.380	281.080	81.080	+200.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	64.680 64.680	440.474	240.474	+200.000	
		Zuschuss		439.504	239.504	+200.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0803

Das Kapitel 0803 – Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr - wird durch die heterogenen Aufgabenbereiche Erhaltung und Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur, institutionelle Förderung des Landesverkehrswacht e.V., Ausgleichzahlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), Finanzierung von Schüler- und Auszubildendentickets sowie des Deutschlandtickets, Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienengüterverkehrs sowie der Verbesserung von Hinterlandanbindungen für nicht bundeseigene Eisenbahnen geprägt.

Die Zuschüsse für Investitionen an die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) in Höhe von 200 Mio. EUR (Titel 891 11, SDG's 3,9,11 und 13) stellen einen Schwerpunkt dar, ebenso wie die Finanzierung der vorgenannten ÖPNV-Tickets (TGr. 64 und 66, SDG's 1,3,10, 11 und 13) mit rund 141,1 Mio. EUR p.A. und die Investitionen in ÖPNV – Infrastruktur und Fahrzeugbeschaffungen – (TGr. 85 und 89, SDG's 3,9, 11 und 13) mit 75 Mio. EUR p.A.

Zu 891 11

Die 200 Mio. EUR werden für anstehende notwendige Fahrzeugbeschaffungen der LNVG benötigt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0830 Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 741 10.</i>	(—)	(302.000)	(40.000) (40.000)	(+262.000) (+262.000)	(11.202)
891 62-5	731	Zuschüsse für Investitionen	—	295.700	33.700 33.700	+262.000 +262.000	5.000
Abschluss Kapitel 0830							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				2.045	2.045	—	
Summe der Einnahmen				2.045	2.045	—	
4 Personalausgaben				—	7	7	—
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst				—	60	60	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				70 70	12.493	12.493	—
7 Baumaßnahmen				—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	299.700	37.700	+262.000
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben				70 70	312.260	50.260	+262.000
Zuschuss					310.215	48.215	+262.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0830

Das Kapitel 0830 wird durch den Aufgabenbereich Infrastruktur geprägt. Die Maßnahmen für die Weiterentwicklung und Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen (Titelgruppen 61 und 62, SDG's 7,9) stellen dabei mit 307,5 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Zu 891 62

Der Investitionszuschuss dient zur Weiterentwicklung und zur Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen.

Die zusätzlichen 262,0 Mio. EUR gliedern sich auf in den erforderlichen Landesmitfinanzierungsanteil für den AVG in Wilhelmshaven (200,00 Mio. EUR) sowie für zusätzliche, erforderliche Investitionen in die Hafeninfrastruktur des Landes Niedersachsen (62,0 Mio. EUR).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
 Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
891 11-7	411	A U S G A B E N					
		Zuschüsse für Investitionen an die Wohn- Raum Niedersachsen GmbH	—	200.000	— —	+200.000 +200.000	—
		Abschluss Kapitel 0841					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		191.389	191.389	—	
		Summe der Einnahmen		191.389	191.389	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.000	3.000	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	412.398 412.398	482.557	282.557	+200.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	412.398 412.398	485.557	285.557	+200.000	
		Zuschuss		294.168	94.168	+200.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0841Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird durch die Aufgabenbereiche Wohnraumförderung und Maßnahmen des Quartiersmanagements geprägt. Die Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau - Wohnraumförderung (Titel 884 61 und 891 11 SDGs 1, 11) stellen mit rund 291 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar. Für Maßnahmen des Quartiersmanagements (Titel 686 61, SDGs 1, 5, 11) sind 3 Mio. EUR veranschlagt.

1. Im Kapitel 0841 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds (Anlage zu Kapitel 0841) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14.02.1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 04.05.1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 0841 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
 - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
 - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
 - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 wurde im Einzelplan 06 im Kapitel 0605 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens“ eingerichtet. Die Mittel waren ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorte in Niedersachsen zu verwenden und flossen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds nach § 18 Nr. 8 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWofG) als Einnahmen zu. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung erfolgte im Einvernehmen zwischen MU und MWK. Der Titel wurde zum Haushaltsjahr 2022 gelöscht. Die Mittel werden im Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds weiterhin getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet.
6. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 0841 im Einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt.

Zu 891 11

Die WohnRaum Niedersachsen GmbH wurde am 14. Dezember 2023 gegründet. Das Land Niedersachsen ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Die Haushaltsmittel sollen für die Fortführung der operativen Tätigkeit der WRN GmbH eingesetzt werden; die derzeitige Markteintrittsstrategie sieht vor, bereits weitgehend geplante Projekte, die nicht in die Umsetzung gelangen konnten, zu kaufen und damit schnellstmöglich neuen Wohnraum zu schaffen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 08					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17.008	17.008	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		319.228	319.228	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		280.409	280.409	—	
		Summe der Einnahmen		616.645	616.645	—	
		4 Personalausgaben	—	230.651	230.651	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	68.587	117.824	117.824	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.944	780.227	780.227	—	
		7 Baumaßnahmen	61.400	115.546	115.546	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	679.907	1.696.129	1.034.129	+662.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-1.348	-1.348	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	812.838	2.939.029	2.277.029	+662.000	
		Zuschuss	812.838	2.322.384		+662.000	

Entwurf

Nachtrag zum Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 13

Allgemeine Finanzverwaltung

Epl. 13

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1301	Steuern	34.279.000	—	—	—	34.279.000	—	—	
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	201.194	300	721.813	923.307	256.500	1.150	
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	1.567.000	—	1.567.000	—	—	
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—	
1320	Vermögensverwaltung	—	18.516	—	56	18.572	—	4.621	
1321	Landesliegenschaften	—	117.574	1.995	167.869	287.438	5.003	42.684	
1325	Schuldenverwaltung	—	72.013	—	2.093.400	2.165.413	—	1.223.119	
1350	Versorgung	—	5.300	236.851	1.495	243.646	5.637.784	7	
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	44.800	13.500	5.373	1	63.674	—	19.455	
	neuer Ansatz 2025	34.323.800	428.097	1.871.519	2.984.634	39.608.050	5.899.287	1.291.036	
	alter Ansatz 2025	34.113.800	428.097	1.979.519	1.924.934	38.446.350	5.899.287	1.291.036	
	mehr(+)/weniger(-)	+210.000	—	-108.000	+1.059.700	+1.161.700	—	—	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1301 Steuern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025	Neuer Ansatz 2025	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B)	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
EINNAHMEN							
011 11-8	821	Landesanteil an der Lohnsteuer		9.193.000	9.205.000 8.977.000	-12.000 +216.000	8.278.500
012 11-4	821	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer		3.085.000	2.880.000 2.917.000	+205.000 +168.000	2.938.863
013 11-0	821	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag		1.391.000	1.298.000 1.504.000	+93.000 -113.000	2.021.991
014 11-7	821	Landesanteil an der Körperschaftsteuer		1.450.000	1.419.000 1.676.000	+31.000 -226.000	1.735.158
015 11-3	821	Landesanteil an der Umsatzsteuer		15.967.000	16.101.000 16.178.000	-134.000 -211.000	16.283.309
017 11-6	821	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage (innerhalb des LFA)		320.000	346.000 301.000	-26.000 +19.000	309.362
018 11-2	821	Landesanteil an der Abgeltungsteuer		775.000	624.000 271.000	+151.000 +504.000	269.717
052 11-6	821	Erbschaftsteuer		823.000	714.000 610.000	+109.000 +213.000	568.575
053 11-2	821	Grunderwerbsteuer		1.232.000	1.042.000 1.004.000	+190.000 +228.000	973.582
057 11-8	821	Lotteriesteuer		167.000	169.000 170.000	-2.000 -3.000	166.989
058 11-4	821	Sportwettensteuer		40.000	38.000 42.000	+2.000 -2.000	42.209
059 11-0	821	Feuerschutzsteuer		81.000	77.000 72.000	+4.000 +9.000	67.505
061 11-5	821	Biersteuer		22.000	23.000 27.000	-1.000 -5.000	26.527
079 11-1	821	Gewerbesteuer im nds. Küstengewässer/ Festlandsockel *** Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 LHO werden Rückzahlungen von den Einnahmen abgesetzt.		-290.000	110.000 80.000	-400.000 -370.000	75.449
Abschluss Kapitel 1301							
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		34.279.000	34.069.000	+210.000	
		Summe der Einnahmen		34.279.000	34.069.000	+210.000	
		Überschuss		34.279.000	34.069.000	+210.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1301

Die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (vgl. dazu auch Kapitel 1310) sind im Wesentlichen von der zentralen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 13. bis 15. Mai 2025 abgeleitet worden.

Zu 079 11

Gemäß der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten erhebt bislang das Land Niedersachsen in den dort aufgeführten gemeinde- und kreisfreien Gebieten die Gewerbesteuer. Die Landesregierung nimmt mit Blick auf die Umsetzung des Urteils des BFH vom 03.12.2024 (IV R 5/22) zur Frage der Heheberechtigung der Gewerbesteuer in gemeinde- und kreisfreien Gebieten in Niedersachsen in Aussicht, die Ertragshoheit für die Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebs mit einer Betriebsstätte in dem gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer künftig einer oder mehrerer Gemeinden in Niedersachsen zuzuordnen. Hierfür soll die Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten geändert werden. Der Titel dient der Abwicklung der sich aus dem BFH-Urteil voraussichtlich ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen des Landes

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
359 13-4	851	Entnahme aus der Konjunkturbereinigungs- rücklage <i>*** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gemäß § 18 b Abs. 1 und 5 LHO zu entnehmen.</i>		549.000	67.000 482.000	+482.000 +67.000	—
Abschluss Kapitel 1302							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		201.194	201.194	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		300	300	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		721.813	239.813	+482.000	
		Summe der Einnahmen		923.307	441.307	+482.000	
		4 Personalausgaben	—	256.500	256.500	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.150	1.150	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	20.870	20.870	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	31.000	31.000	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-130.000	-130.000	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	179.520	179.520	—	
		Überschuss		743.787	261.787	+482.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 359 13

Anpassung der Rücklagenentnahme an die konjunkturelle Entwicklung (§ 18 b Abs. 1 LHO).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1310 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
211 11-6	821	Allgemeine Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG) <i>*** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		611.000	719.000 797.000	-108.000 -186.000	521.329
		Abschluss Kapitel 1310					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.567.000	1.675.000	-108.000	
		Summe der Einnahmen		1.567.000	1.675.000	-108.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3	3	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3	3	—	
		Überschuss		1.566.997	1.674.997	-108.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 211 11

Anpassung an die Ergebnisse der Steuerschätzung vom 13. bis 15. Mai 2025.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		Haushaltsdeckungskredite lt. Haushaltsge- setz <i>*** Die Einnahmen der Titelgruppe vermindern sich in Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.</i>		(2.093.400)	(1.515.700) (-118.287)	(+577.700) (+2.211.687)	(-2.148.773)
325 61-9	831	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt <i>*** Die Beschaffung und Bewirtschaftung aller Kredite obliegt dem MF. Einnahmen aus Krediten dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden; desgleichen dürfen bis Ende Juni des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Krediten noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.</i>		9.225.814	8.648.114 7.056.243	+577.700 +2.169.571	5.167.530
		Abschluss Kapitel 1325					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		72.013	72.013	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.093.400	1.515.700	+577.700	
		Summe der Einnahmen		2.165.413	1.587.713	+577.700	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.223.119	1.223.119	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	70.000	70.000	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.293.119	1.293.119	—	
		Überschuss		872.294	294.594	+577.700	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61/62

Vgl. Anlage 1 zu § 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2025 (Teil B: Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme).

Die Höhe der Nettokreditaufnahme ergibt sich aus der Summe der Obergrenze NKA (1.372,9 Mio. Euro), der Wirkung finanzieller Transaktionen (173,5 Mio. Euro) und den Wirkungen der Konjunkturbereinigung (547,0 Mio., Euro).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 13					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		34.323.800	34.113.800	+210.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		428.097	428.097	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.871.519	1.979.519	-108.000	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.984.634	1.924.934	+1.059.700	
		Summe der Einnahmen		39.608.050	38.446.350	+1.161.700	
		4 Personalausgaben	—	5.899.287	5.899.287	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.291.036	1.291.036	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.751.156	5.751.156	—	
		7 Baumaßnahmen	3.300	—	—	—	
			3.300				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	5.000	299.215	299.215	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-129.944	-129.944	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	8.300	13.110.750	13.110.750	—	
			8.300				
		Überschuss		26.497.300	25.335.600	+1.161.700	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 6132 Konjunkturbereinigungsrücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 4-5(A) Sp. 4-5(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 11-2	<p style="text-align: center;">A U S G A B E N</p> <p>Zuführung an den Landeshaushalt <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i></p> <p>Abschluss Kapitel 6132</p> <p>3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</p> <p style="text-align: right;">Summe der Einnahmen</p> <p>9 Besondere Finanzierungsausgaben</p> <p style="text-align: right;">Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</p> <p style="text-align: right;">Zuschuss</p>	<p style="text-align: center;">—</p>	<p style="text-align: center;">549.000</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">549.000</p> <p style="text-align: center;">549.000</p> <p style="text-align: center;">549.000</p>	<p style="text-align: center;">67.000 482.000</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">67.000</p> <p style="text-align: center;">67.000</p>	<p style="text-align: center;">+482.000 +67.000</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">+482.000</p> <p style="text-align: center;">+482.000</p>	<p style="text-align: center;">—</p>

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6132

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	549.000.000,00	549.000.000,00
+ Einnahmen	-,-	-,-
- Ausgaben	549.000.000,00	-,-
Bestand am 31.12.	0,00	549.000.000,00

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 359 13.

Entwurf

Nachtrag zum Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 20

Hochbauten

Epl. 20

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
2011	Hochbauangelegenheiten	—	200	50	2.200	2.450	—	120.050	
	neuer Ansatz 2025	—	200	50	2.200	2.450	—	120.050	
	alter Ansatz 2025	—	200	50	2.200	2.450	—	120.050	
	mehr(+)/weniger(-)	—	—	—	—	—	—	—	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	alter Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	251.400	—	—	371.450	-369.000	-269.300	-99.700	75.000
—	251.400	—	—	371.450	-369.000	-269.300	-99.700	75.000
—	151.700	—	—	271.750	—			75.000
—	+99.700	—	—	+99.700				—

Einzelplan 20 Hochbauten
Kapitel 2011 Hochbauangelegenheiten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Durchführung von Hochbaumaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 64, 331 64, 333 65 und 334 64.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 70.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 02 und 712 20.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Anlage in der Erläuterung zu TGr. 64 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.</i>	(75.000) (75.000)	(362.700)	(263.000) (146.882)	(+99.700) (+215.818)	(188.884)
713 64-1	811	Durchsanie rung von Liegenschaften	—	99.700	— —	+99.700 +99.700	—
Abschluss Kapitel 2011							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				200	200	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				50	50	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				2.200	2.200	—	
Summe der Einnahmen				2.450	2.450	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst				—	120.050	120.050	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
7 Baumaßnahmen				75.000 75.000	251.400	151.700	+99.700
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben				75.000 75.000	371.450	271.750	+99.700
Zuschuss					369.000	269.300	+99.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu 713 64

Mehr aufgrund politischer Entscheidung zur kontinuierlichen Durchsanierung landeseigener Liegenschaften (Kab.Beschluss 29./30.06.2025).

Die Planung, Durchführung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Sanierung von Liegenschaften richtet sich mit dem Ziel der Beschleunigung der Prozesse nach den Verfahrensrichtlinien des Abschnitts C RL Bau in der jeweils aktuellen Fassung.

Einzelplan 20 Hochbauten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung Neu 2025 Alt 2025 1000 EUR	Neuer Ansatz 2025 1000 EUR	A) Alter Ansatz 2025 B) Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger Sp. 5-6(A) Sp. 5-6(B) 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 20					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	200	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		50	50	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.200	2.200	—	
		Summe der Einnahmen		2.450	2.450	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	120.050	120.050	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		7 Baumaßnahmen	75.000 75.000	251.400	151.700	+99.700	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	75.000 75.000	371.450	271.750	+99.700	
		Zuschuss		369.000		+99.700	